



Kooperationsverbund
Qualitätssicherung
durch Klinische Krebsregister (KoQK)

Geschäftsordnung

für den

Kooperationsverbund

Qualitätssicherung durch Klinische Krebsregister

in der Fassung vom 19. März 2009

§1 Mitglieder

- (1) Der Kooperationsverbund Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister, im Folgenden „Kooperationsverbund“ genannt ist ein Zusammenschluss von Personen aus Politik (Bund, Länder), Selbstverwaltung, Wissenschaft, Tumorzentren und anderen für Krebskranke engagierten Institutionen einschließlich Organisationen von Patientenvertretern, die sich auf Grundlage

- der Kooperationserklärung vom 01.01.2006 (Anlage 1),
- des Beschlusses der 77. Gesundheitsministerkonferenz über den Ausbau der Krebsregister zur besseren Versorgung der Krebskranken in Deutschland vom 18.06.2004 (Anlage 2),
- und des gemeinsamen Konzepts von Deutscher Krebsgesellschaft (DKG), Arbeitsgemeinschaft deutscher Tumorzentren (ADT) und Deutscher Krebshilfe (DKH) zur Weiterentwicklung und Neuausrichtung der Tumorzentren von März 2005 (Anlage 3)

für Qualitätssicherung der onkologischen Versorgung durch klinische Krebsregister einsetzen.

- (2) Mitglieder des Kooperationsverbundes sind die in der jeweils aktuellen Fassung der Mitgliederliste aufgeführten Personen. Die Mitgliederliste wird von der Geschäftsstelle gemäß §8 (2), laufend aktualisiert. Die jeweils aktuelle Fassung der Mitgliederliste ist im Internet unter www.kogk.de abrufbar.

Über Neuaufnahmen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft im Kooperationsverbund ist beendet, wenn ein Mitglied verstirbt oder dem Vorstand gegenüber seinen Austritt aus dem Kooperationsverbund erklärt.

§2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Kooperationsverbund setzt sich dafür ein, auf der Datengrundlage klinischer Krebsregister

- die Qualität der Versorgung aller Krebskranken flächendeckend zu erheben und zu bewerten,
- strukturierte Dialoge über die Ergebnisse von Leistungsvergleichen zu organisieren,
- die Ergebnisse der erfassten Versorgungsdaten für Patienten, Ärzte und Öffentlichkeit transparent zu machen,
- Ziele zur Optimierung der Versorgung zu definieren, Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele zu entwickeln und deren Umsetzung zu kontrollieren und zu belegen,
- Versorgungsforschung durchzuführen.

- (2) Der Kooperationsverbund nimmt Stellung und gibt Empfehlungen zu grundsätzlichen Fragen der Qualität der onkologischen Versorgung in Deutschland.

§3 Organe des Kooperationsverbundes

Organe des Kooperationsverbundes sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Lenkungsausschuss,
- der Vorstand,
- der wissenschaftliche Beirat.
- die Arbeitsgruppen,

§4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre in zeitlicher Nähe zum Deutschen Krebskongress statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung
 - wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte den Vorstand,
 - nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen,
 - beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über eine Fortschreibung der Geschäftsordnung,
 - beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über eine Auflösung des Kooperationsverbundes.

§5 Lenkungsausschuss

- (1) Der Lenkungsausschuss
 - fasst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse auf der Grundlage der vom Vorstand unterbreiteten Beratungsvorlagen,
 - entscheidet über Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen,
 - wirkt bei den Qualitätskonferenzen mit, die im Rahmen des Deutschen Krebskongresses in Verantwortung von Arbeitsgemeinschaft deutscher Tumorzentren (ADT), Deutscher Krebsgesellschaft (DKG) und Deutscher Krebshilfe (DKH) durchgeführt werden.
- (2) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses gehören dem Kooperationsverbund an. Mitglieder des Lenkungsausschusses sind:

- a) die Mitglieder des Vorstandes nach §6, ein Vertreter des wissenschaftlichen Beirats nach §6 (3) sowie zwei Mitglieder des Sprecherteams der Arbeitsgruppe Forum klinischer Krebsregister nach §7(2).

- b) bis zu vier Personen, die dem Ministerium eines Bundeslandes angehören

Die den Ministerien eines Bundeslandes angehörenden Mitglieder des Kooperationsverbundes wählen alle zwei Jahre aus ihrem Kreis bis zu vier Personen zu Mitgliedern des Lenkungsausschusses. Die aus diesem Kreis gewählten Mitglieder des Lenkungsausschusses tragen für die zweijährlich stattfindenden Neuwahlen Sorge.

- c) bis zu vier Personen, die einem der Verbände der Krankenkassen auf Länderebene angehören

Die den Verbänden der Krankenkassen auf Länderebene angehörenden Mitglieder des Kooperationsverbundes wählen alle zwei Jahre aus ihrem Kreis bis zu vier Personen zu Mitgliedern des Lenkungsausschusses. Die aus diesem Kreis gewählten Mitglieder des Lenkungsausschusses tragen für die zweijährlich stattfindenden Neuwahlen Sorge.

- d) bis zu zwei Personen, die dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen angehören

Die dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen angehörenden Mitglieder des Lenkungsausschusses erklären auf Bitte des Vorstandes ihre Bereitschaft zur Mitwirkung.

- e) bis zu elf Personen, die je einer der folgenden Institutionen angehören:

- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren e.V.
- Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften
- Bundesministerium für Gesundheit
- Bundesärztekammer
- Bundesgeschäftsstelle Qualitätssicherung gGmbH
- Bundesverband Frauenselbsthilfe nach Krebs,
- Deutsche Krebsgesellschaft e.V.
- Deutsche Krebshilfe e.V.
- Forum Comprehensive Cancer Centers
- Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland e.V.
- Gemeinsamer Bundesausschuss

Die den genannten Institutionen angehörenden Mitglieder des Lenkungsausschusses erklären auf Bitte des Vorstandes ihre Bereitschaft zur Mitwirkung.

- f) bis zu vier Personen, die einem Tumorzentrum angehören

Die einem Tumorzentrum angehörenden Mitglieder des Kooperationsverbundes wählen alle zwei Jahre aus ihrem Kreis bis zu vier Personen zu Mitgliedern des Lenkungsausschusses. Die aus diesem Kreis gewählten Mitglieder des Lenkungsausschusses tragen für die zweijährlich stattfindenden Neuwahlen Sorge.

- g) weitere Personen, die vom Vorstand jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Mitglieder des Lenkungsausschusses benannt werden

§6 Vorstand, Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Vorstand wird gemäß §4 Abs. (2) für zwei Jahre gewählt. Ihm gehören ein erster Vorsitzender, zwei Stellvertreter und ein vom ersten Vorsitzenden benanntes geschäftsführendes Vorstandsmitglied an.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand
 - vertritt die Positionen des Kooperationsverbundes gegenüber den mit dieser Thematik befassten Institutionen,
 - führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Lenkungsausschuss,
 - lädt zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Lenkungsausschusses ein; die Einladungen erfolgen schriftlich unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung und der Beratungsunterlagen grundsätzlich 4 Wochen vor dem Sitzungstag,
 - trägt für die Erstellung von Protokollen über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Lenkungsausschusses sowie für die Internet-Seiten des Kooperationsverbundes Sorge,
 - entscheidet gemäß §1 Abs. (2) über die Neuaufnahme von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand wird durch einen von ihm eingesetzten wissenschaftlichen Beirat beraten.

§7 Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen leisten die wesentliche inhaltliche Arbeit des Kooperationsverbundes. Über Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen entscheidet der Lenkungsausschuss gemäß §5 Abs.(1).
- (2) Das Forum klinischer Krebsregister ist eine ständige Arbeitsgruppe des Kooperationsverbundes. In ihr findet ein kontinuierlicher fachlicher Austausch zwischen den klinischen Krebsregistern statt. Die Arbeitsgruppe befasst sich mit der Weiterentwicklung klinischer Krebsregister, der Erarbeitung einheitlicher Standards sowie der Zusammenarbeit mit den epidemiologischen Krebsregistern. Insbesondere befasst sich die Arbeitsgruppe mit folgenden Aspekten der Qualität onkologischer Versorgung: - Messung, - Vergleiche, - Rückmeldung, - Transparenz.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Forum klinischer Krebsregister wählen aus ihrer Mitte ein Sprecherteam. Das Sprecherteam ist für die Organisation der Arbeitsgruppe verantwortlich. Es berichtet im Lenkungsausschuss über den jeweiligen Sachstand der von der Arbeitsgruppe wahrgenommenen Aufgaben.

§8 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Kooperationsverbundes bildet eine Bürogemeinschaft mit der Geschäftsstelle der ADT. Sie hat ihren Sitz in den Räumlichkeiten der Deutschen Krebsgesellschaft in Berlin. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Kooperationsverbundes geleitet.
- (2) Die Geschäftsstelle handelt im Auftrag des Vorstandes. Ihr obliegt die Erledigung der laufenden Aufgaben einschließlich der laufenden Aktualisierung der Mitgliederliste des Kooperationsverbundes sowie der Mitgliederliste des Lenkungsausschusses.

§9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 19. März 2009 in Kraft.